

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mittlere Dumme und Püggener Moor“
in den Gemeinden Luckau (Wendland), Waddeweitz,
Flecken Clenze und Flecken Bergen an der Dumme,
der Stadt Wustrow (Wendland),
der Samtgemeinde Lüchow (Wendland),
Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom 25.06.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Salzfloragebiet bei Schreyahn“ und teilweise das ehemalige Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Püggener Moor“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“. Es befindet sich in den Gemeinden Luckau (Wendland) und Waddeweitz, Flecken Bergen an der Dumme, zwischen Flecken Clenze und Schreyahn sowie von der Dumme nach Norden bis nach Bausen. Das NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ umfasst das Püggener Moor, das Schreyahner Moor, die Köhlerer Bachniederung, Gistenbecker und Bültzer Moor sowie die Clenzer Bachniederung und die Dummeniederung auf feuchten bis nassen grundwasserbeeinflussten Gley- und Moorböden als halb-offene bis gekammerte Fluss- und Moorniederung mit einem hohen Anteil von mesophilem und Nassgrünland, Feuchtwäldern sowie naturnahen Fließgewässern. Weiterhin umfasst es die Salzflora bei Schreyahn mit einer im Binnenland extrem seltenen Halophytenflora. Das Gebiet dient zahlreichen bestandsbedrohten Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat. Die Fließgewässer stellen einen Lebensraum für seltene Fisch- und Libellenarten dar. Die im NSG liegenden zahlreichen ungenutzten Stillgewässer dienen stark gefährdeten Amphibienarten als Laichhabitat.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (**Anlage 1**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Luckau (Wendland), Waddeweitz, Flecken Clenze und Flecken Bergen an der Dumme, der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben- und Dum-

meniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.351 Hektar.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. naturnaher, strukturreicher, feuchter bis nasser Laubwaldbestände, v. a. der Traubenkirschen-Erlen Eschenwälder, feuchten Eichen-Hainbuchenwälder, Erlenbruch- und Erlenquellwälder,
 2. von Hecken, Feldgehölzen, Feld- und blütenreichen Wegerainen, Baumreihen und Einzelbäumen,
 3. sonstiger naturnaher, niederungstypischer Lebensräume, wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte,
 4. extensiv genutzter, artenreicher Wiesen an mittleren bis nassen Standorten,
 5. von naturnahen Bach- und Grabensystemen auch in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Säugetier-, Fisch- und Libellenarten, wie u. a. Grüne Flussjungfer und Blauflügel-Prachtlibelle,
 6. von ungenutzten Kleingewässern auch in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Amphibienarten, wie z. B. Kammolch, Knoblauchkröte, Laub- und Moorfrosch,
 7. der im Gebiet wild lebenden Tiere, wie u.a. das Große Mausohr, und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 8. eines hohen Grundwasserspiegels,
 9. großer, zusammenhängender, ruhiger und ungestörter Bereiche.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH- und Vogelschutzgebietes „Landgraben- und Dummeniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten in diesem Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 1340 Salzwiesen im Binnenland als großflächige, naturnah entwickelte, sekundäre Salzstelle des Binnenlandes auf salzbeeinflussten z. T. nassen Standorten im Umfeld eines stillgelegten Kaliwerks. Ein Stillgewässer, Röhrichte, Sümpfe und salzbeeinflusstes Grünland mit gut ausgeprägter artenreicher Salzvegetation bilden einen Biotopkomplex. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Salzwiesen im Binnenland kommen in stabilen Populationen vor, insbesondere zahlreiche halophytische Pflanzenarten wie Queller, Echter Sellerie, Strand-Aster, Gestielte Keilmelde, Entferntährige Segge, Salz-Binse, Salz-Hornklee, Salz-Schuppenmiere und Strand-Dreizack,
- b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an den Fließgewässern mit verschiedenen Entwicklungsphasen in ausreichendem Anteil, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) und mit einem naturnahen Wasserhaushalt, z. T. im Komplex mit Erlenbruchwald. Ein kontinuierlich hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und lebensraumspezifische Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor;

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter und gewässertypischer Vegetationszonierung sowie naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten eutropher Stillgewässer kommen in stabilen Populationen vor,
- b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation an der Dumme, Clenzer Bach sowie Köhlener und Püggener Mühlenbach als abschnittsweise naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer gewässertypischen Breiten- und Tiefenvarianz sowie vielfältigen, gewässertypischen, hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen. Zudem mit guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auewald, naturnahem Gehölz- und Ufersaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Grüne Flussjungfer, Berle und Sumpf-Wasserstern kommen in stabilen Populationen vor,
- c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln u. a. an der Dumme, dem Köhlener und Püggener Mühlenbach sowie an feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Mädesüß, Gelbe Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel,
- d) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis

mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge und vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen und naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

- e) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit einem hohen Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor,
- f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe, strukturreiche Bestände von feuchten Birken-Eichenwäldern z. T. mit Übergängen zu reicheren Eichen-Mischwäldern auf mehr oder weniger basenarmen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie standorttypischer Krautschicht. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert, beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase weitere lebensraumtypische Baumarten wie Sandbirke, Waldkiefer, in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern auch Hainbuche. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor;

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Fischotter (*Lutra lutra*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten, v. a. durch die Sicherung und die naturnahe Entwicklung und Unterhaltung der Dumme und ihrer Nebengewässer einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der Wandermöglichkeiten entlang von Fließgewässern (z. B. Gewässerrandstreifen),
- b) Kammmolch (*Triturus cristatus*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen – in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken),
- c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Bächen und auch in Sekundärhabitaten wie Grabensystemen insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen,
- d) Bitterling (*Rhodeus amarus*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Dumme als Gewässer mit stabilen Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut,
- e) Bachneunauge (*Lampetra planeri*): als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen,

durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Erhalt und Entwicklung linear durchgängiger Gewässersysteme, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

- f) Steinbeißer (*Cobitis taenia*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem, sandigem Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose,
- g) Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*): Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhalt vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhalt und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit hohen Wasserstandsverhältnissen, v. a. im Umfeld der Brutplätze,
 - b) Rotmilan (*Milvus milvus*): Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (v. a. ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u. a. Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat. Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,
 - c) Neuntöter (*Lanius collurio*): Erhalt und Förderung strukturreicher Lebensräume mit Hecken, gebüschreichen Feld- und Wegerändern und relativ störungsarmen z. T. extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artreichen Großinsektenfauna,
 - d) Ortolan (*Emberiza hortulana*): Erhalt bzw. Wiederherstellung klein-parzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften auf von Natur aus trockenen Standorten mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau (wenig Raps-Mais) und hohem Anteil an Saumstrukturen. Erhalt bzw. Wiederherstellung von Baumreihen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern. Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungs-

angebotes an Insekten und Sämereien u. a. durch Extensivierung der Ackernutzung,

- e) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*): Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften, gebüschreicher Feld- und Wegeränder sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,
 - f) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*): Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen als Bruthabitat. Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko,
 - g) Kranich (*Grus grus*): Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (v. a. Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
 - h) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*): Erhalt und Förderung extensiv genutzten, feuchten Grünlandes, flächiger oder saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen sowie von Grünlandflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Erhalt und Förderung spät gemähter Graben- und Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,
 - i) Schafstelze (*Motacilla flava*): Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegeränder sowie nährstoffarmer Säume;
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Schwarzmilian (*Milvus migrans*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,

2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, unbemannte Luftfahrssysteme (z. B. Flugmodelle, Drachen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 5. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Wasserentnahme aus Oberflächengewässern,
 9. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.000 m von der Grenze des Schutzgebietes, soweit es sich um das EU-Vogelschutzgebiet 29 handelt,
 10. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Geocaches anzulegen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, die Dumme mit Booten oder Flößen oberhalb (westlich) des Büllitzer Steges nicht befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen sowie Rückelinien. In der Zeit vom 1. März bis 15. August eines jeden Jahres dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegeabschnitte nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sowie im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

- f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - h) und der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
3. das Betreten des Gebietes für die Freizeitaktivität des Badens in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereichen an der Dumme; die örtliche Kennzeichnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von ungebrochenem Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; der Gehölzschnitt ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig; bei Wegeseitenräumen ist die Mahd in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nur auf einer Wegeseite zulässig; die Einschränkung gilt nicht für die Ortverbindungsstraßen Granstedt – Diahren (OVV-Straße C 25), Groß Sachau – Bussau (OVV-Straße C 29), Groß Sachau – Zeetze (OVV-Straße C 42), Zeetze – Mammoißel (OVV-Straße C 43), Püggen – Mammoißel (OVV-Straße C 44), Bussau – Püggen (OVV-Straße C 29 a und C 48), Schreyahn – Nauden (OVV-Straße 43), Schreyahn – Wustrow (OVV-Straße 64), Nauden – Luckau (OVV-Straße C 23), Luckau – Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt (OVV-Straße C 53 a), Beesem – Kläranlage (OVV-Straße C 52 a) und für die Kreisstraße Jiggel – L 261 (K 6) sowie die Landesstraße Clenze-Lüchow (L 261),
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und NWG und nach folgenden Vorgaben:
- a) gemäß eines mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes (Verbandsgewässer),
 - b) die nicht im Unterhaltungsplan aufgeführten, sonstigen Gewässer dritter Ordnung im Gebiet dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar unterhalten werden,
 - c) Grundräumungen sind der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
 - a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und Wegeraine,
 - b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 in einem Streifen von 2,5 m parallel zu Gewässern, Wald- und Feldgehölzrändern, gesetzlich geschützten Biotopen, LRT-Flächen und ungenutzten Flächen wie Hecken, Ruderalfluren u. a. mehr;

2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Fruchtwasser und Jauche,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg;
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte mit einer Rauten-Signatur dargestellten, gesetzlich geschützten Biotop als binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen gemäß § 30 BNatSchG sowie die Nutzung des Grünland-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als Mähwiese oder Mähweide zusätzlich zu Nummer 3 b) bis e), soweit
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,
 - c) die Mahd erst nach dem 1. Juni und die 2. Mahd erst 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - d) ein 2,5 m Randstreifen ohne Mahd in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres an einer Längsseite von Schlägen größer als 2 Hektar belassen wird, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - e) eine Düngung mit maximal 60 kg N/ha/a erst nach dem ersten Schnitt erfolgt,
 - f) eine organische Düngung (Festmist zulässig) unterbleibt,
 - g) eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der 2. Mahd ohne Zufütterung erfolgt,
 - h) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt;
 5. die Nutzung des in der maßgeblichen Karte mit einer Rautensignatur dargestellten Grünland-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und gesetzlich geschützten Biotop als binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen gemäß § 30 BNatSchG als Weide zusätzlich zu Nummer 3 b) bis e), soweit
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - b) eine Düngung erst nach dem ersten Weidegang erfolgt,
 - c) eine Verwendung von Stickstoff (N)-Dünger unterbleibt,
 - d) die Erstbeweidung erst nach dem 1. Juni und der 2. Weidegang erst 10 Wochen nach dem ersten Viehtrieb erfolgt,
 - e) eine ausschließliche Pferdebeweidung unterbleibt,
 - f) die Weidedauer pro Fläche eine Zeit von 1 – 2 Wochen, längstens bis zu Erschöpfung des Futterrates, nicht überschreitet und eine Zufütterung nicht erfolgt; eine Vorgabe zur Besatzdichte (Großvieheinheiten/Hektar) für die Beweidung erfolgt nicht,
 - g) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt
 - h) und freigestellt ist der Pflegeschnitt vor dem Winter;
 6. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung von bestehenden Drainagen. Die Instandsetzung der Drainagen ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen;
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg;
 9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen);
 10. der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen, soweit
 - a) eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- und Stammhöhlenbäume oder stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 - c) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - d) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
 2. Auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkstage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.
3. Auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) und soweit bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. Auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung

den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) und soweit bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
5. Auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gelten die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gleichfalls für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 dieser Verordnung.
6. Auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9190 und 9160, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, gelten die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gleichfalls für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 dieser Verordnung.
7. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Wald“.
8. Zusätzlich erfolgen die Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den in der maßgeblichen Karte als „Kernzone Brut“ gekennzeichneten sonstigen Waldbeständen ausschließlich in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar.
9. Bei Flächen der Niedersächsischen Landesforsten ist die Nutzung ausschließlich auf der Grundlage des mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abzustimmenden Bewirtschaftungsplanes festzulegen.
- (5) Freigestellt ist
- 1. die ordnungsgemäße im Nebenerwerb betriebene Fischerei an Teichanlagen im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Genehmigungen unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetationen,
 - 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche oder Angelbereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen

Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattgesellschaften und nach folgenden Vorgaben

- a) Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) und nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - b) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - c) ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt,
 - d) die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von Reusen, die mit einem Ottergitter versehen sind, oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können,
 - e) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
3. das Entleeren von genehmigten fischereilich genutzten Teichen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitzen) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
 2. Nicht freigestellt ist
 - a) die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen in einem Abstand von 25 m parallel zu den Gewässern,
 - b) das Schießen von Nutrias im Gewässer.
- (7) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen sollten oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Naturschutzgebiet „Salzfloragebiet bei Schreyahn“ vom 21.09.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.10.1989, Nr. 20, S. 235) und zum Landschaftsschutzgebiet „Püggener Moor“ vom 01.08.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.09.1974, Nr. 22) außer Kraft.

Lüchow, den 25.06.2018

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

— Nds. MBl. Nr. 35/2018 S. 1030